

**Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark),  
eingereicht am 3. Mai 2010 — Post Danmark A/S/  
Konkurrencerådet**

(Rechtssache C-209/10)

(2010/C 179/40)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Højesteret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Post Danmark A/S

Beklagter: Konkurrencerådet§

Streithelferin: Forbruger-Kontakt a-s

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 82 EG dahin auszulegen, dass die selektive Preissenkung eines beherrschenden Postunternehmens, das der Beförderungspflicht unterliegt, auf ein Niveau, das niedriger als die durchschnittlichen Gesamtkosten, aber höher als die durchschnittlichen inkrementellen Kosten dieses Unternehmens ist, einen auf die Ausschließung eines Wettbewerbers gerichteten Missbrauch darstellen kann, wenn davon auszugehen ist, dass die Preise nicht zum Zweck der Verdrängung eines Wettbewerbers auf dieses Niveau festgesetzt worden sind?
2. Wenn Frage 1 dahin zu beantworten ist, dass eine selektive Preissenkung unter den in Frage 1 genannten Voraussetzungen unter bestimmten Umständen einen auf die Ausschließung eines Wettbewerbers gerichteten Missbrauch darstellen kann: Welche Umstände hat das nationale Gericht in diesem Fall zu berücksichtigen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs  
(Österreich) eingereicht am 3. Mai 2010 — Doris Povse  
gegen Mauro Alpago**

(Rechtssache C-211/10)

(2010/C 179/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionsrekurswerberin: Doris Povse

Revisionsrekursgegner: Mauro Alpago

**Vorlagefragen**

1. Ist unter einer „Sorgerechtsentscheidung [...] in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird“ im Sinn von Art. 10 lit b sublit iv VO (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-VO) <sup>(1)</sup> auch eine vorläufige Regelung zu verstehen, mit der die „elterliche Entscheidungsgewalt“, insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht, bis zur endgültigen Entscheidung über das Sorgerecht dem entführenden Elternteil übertragen wird?
2. Fällt eine Rückgabeanordnung nur dann in den Anwendungsbereich von Art. 11 Abs. 8 Brüssel IIa-VO, wenn das Gericht die Rückgabe aufgrund einer von ihm getroffenen Sorgerechtsentscheidung anordnet?
3. Wenn Frage 1 oder 2 bejaht wird:
  - 3.1 Kann die Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts (Frage 1) oder die Unanwendbarkeit von Art. 11 Abs. 8 Brüssel IIa-VO (Frage 2) im Zweitstaat gegen die Vollstreckung einer Entscheidung, die vom Ursprungsgericht mit einer Bescheinigung nach Art. 42 Abs. 2 Brüssel IIa-VO versehen wurde, eingewendet werden?
  - 3.2 Oder muss der Antragsgegner in einem solchen Fall im Ursprungsstaat die Aufhebung der Bescheinigung beantragen, wobei die Vollstreckung im Zweitstaat bis zur Entscheidung des Ursprungsstaats ausgesetzt werden kann?
4. Wenn die Fragen 1 und 2 oder die Frage 3.1 verneint werden:

Steht eine von einem Gericht des Zweitstaats erlassene und nach dessen Recht als vollstreckbar anzusehende Entscheidung, mit der die einstweilige Obsorge dem entführenden Elternteil übertragen wurde, nach Art. 47 Abs. 2 Brüssel IIa-VO der Vollstreckung einer zuvor nach Art. 11 Abs. 8 Brüssel IIa-VO erlassenen Rückgabeanordnung des Erststaats auch dann entgegen, wenn sie die Vollstreckung einer nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) erlassenen Rückgabeanordnung des Zweitstaats nicht hinderte?

5. Wenn auch die Frage 4 verneint wird:

5.1 Kann die Vollstreckung einer Entscheidung, die vom Ursprungsgericht mit einer Bescheinigung nach Art. 42 Abs. 2 Brüssel IIa-VO versehen wurde, im Zweitstaat verweigert werden, wenn sich die Umstände seit ihrer Erlassung in einer Weise geändert haben, dass die Vollstreckung das Wohl des Kindes nun schwerwiegend gefährdete?

5.2 Oder muss der Antragsgegner diese geänderten Umstände im Ursprungsstaat geltend machen, wobei die Vollstreckung im Zweitstaat bis zur Entscheidung des Ursprungsstaats ausgesetzt werden kann?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000; ABl. L 338, S. 1

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Mai 2010 von der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 3. März 2010 in der Rechtssache T-321/07, Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

**(Rechtssache C-216/10 P)**

(2010/C 179/42)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Applus Servicios Tecnológicos, SL

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 3. März 2010 in der Rechtssache T-321/07, Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH/HABM — Applus Servicios Tecnológicos, SL (angefochtenes Urteil) aufzuheben, mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 7. Juni 2007 abgewiesen hat, die die Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestätigt hatte, durch die der Widerspruch gegen die Anmeldung Nr. 002 933 356 einer Gemeinschaftsmarke zurückgewiesen worden war;

— nach Beendigung des schriftlichen Verfahrens eine mündliche Sitzung vor dem Gerichtshof anzuberaumen;

— dem Beklagten im ersten Rechtszug die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Urteil des Gerichts aus den folgenden Gründen aufgehoben werden sollte:

— Das Gericht habe unrichtigerweise die Beurteilung der Beschwerdekammer im Hinblick auf die Kriterien der Verwechslungsgefahr gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarkenverordnung <sup>(1)</sup> (GMVO) bestätigt;

— das Gericht habe sich unrichtigerweise nicht mit dem Widerspruch auseinandergesetzt, den sie gemäß Art. 8 Abs. 5 GMVO erhoben habe;

— das Gericht habe gegen Art. 75 GMVO verstoßen, soweit es die Auffassung vertreten habe, dass die Beschwerdekammer berechtigt gewesen sei, „aus Gründen der Verfahrensökonomie“ keine vollständige Prüfung der übrigen Argumente der Rechtsmittelführerin, insbesondere der zur Kennzeichnungskraft ihrer eingetragenen älteren Marke, vorzunehmen;

— das angefochtene Urteil verstoße gegen Art. 76 GMVO;

— das Gericht habe fälschlicherweise die Tatsache, dass das HABM sie nicht vom Wechsel der Inhaberin der Gemeinschaftsmarkenmeldung in Kenntnis gesetzt habe und sie damit der Möglichkeit beraubt habe, zu diesem Beteiligtenwechsel Stellung zu nehmen, nicht als eine schwerwiegende Verletzung des Rechts der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör bewertet;

— das Gericht habe eine Kostenentscheidung getroffen, die nicht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union stehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).